

1.) 12. November 1918 Brand-Erbisdorf Der Arbeiter- und Soldatenrat Brand-Erbisdorf erklärt alle bestehenden Anstellungsverträge der Gemeindebeamten von Brand-Erbisdorf für null und nichtig. Läßt telegraphische Anfrage des Ministeriums des Innern vom 16. November unbeantwortet.

2.) 12. November 1918 Schneeberg Der Arbeiterrat entsetzt die unbesoldeten Stadträte ihres Amtes.

3.) 13. November 1918 Sayda Haase, Ullersdorf meldet sich als Einwohner von Sayda und stellt den Bürgermeister anheim, ihn als Vertreter der Arbeiter an der Verwaltung der Stadt mitarbeiten zu lassen. Auf Verlangen legte er später Vollmachtsurkunde des 5. sozialdemokratischen Wahlbezirks Neuhaus vor, wonach er ermächtigt ist, einen Arbeiterrat zu schaffen und alle Instanzen zu überwachen.

4.) 14. November 1918 Buchholz

Der A.-u.S.-Rat verlangt u. s. w. die Einsichtnahme in die Polizei-Akten

Die Maßnahme ist als unzulässig aufzuheben.

Unzulässig, den A.-u.S.-Räten steht nur Kontrollrecht zu.

Nur die im Ort eingesetzten A.-u.S.-Räte haben ein Kontrollrecht, wenn sie sich ordnungsmäßig als solche ausweisen. Besteht ein Bezirks-A.-u.S.-Rat, so kann nur dieser das Kontrollrecht ausüben.

Nur zulässig, soweit Sicherung der Ernährung und der politischen Angelegenheiten in Frage kommt.

Sachverhalt.

5a) 15. November 1918 Chemnitz

Der A.-u.S.-Rat bestellt den Genossen ^{Max}/H e l d t zum Präsidenten der Kreishauptmannschaft. Auf Grund der vom Arbeiter- u. Soldatenrat ausgefertigten Vollmacht hat Heldt die Oberleitung der Kreishauptmannschaft übernommen. Alle zur Kreishauptmannschaft gehörigen Amtshauptmannschaften, sowie alle Beamten und Angestellten der Kreishauptmannschaft werden ihm unterstellt und haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.

5b) 28. November 1918 "

Der A.-u.S.-Rat beauftragt gleichzeitig den Genossen Hermann Kranold die Oberleitung der Stadt Chemnitz als Präsident zu übernehmen. Alle im städtischen Dienste stehenden Beamten und Angestellten, sowie Hilfsarbeiter und Arbeiter seien ihm unterstellt.

5c) 28. November 1918 "

Gleichwohl erläßt der Stadtpräsident nach wie vor selbständig Verfügungen.

Ebenso ist ein Polizeipräsident bestellt worden, der dem Polizeidirektor bei- oder übergeordnet ist.

6.) 15. November 1918 Limbach

Der A.-u.S.-Rat hat sämtliche unbesoldete Ratsmitglieder zur Einstellung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit veranlaßt.

7.) 17. November 1918 Oschatz

Der A.-u.S.-Rat verfügt Minzuwahl

Aufgehoben, da nach der Bekanntmachung des Gesamtministeriums über die Fortführung der Dienstgeschäfte vom 16. November die Behörden unverändert zu bleiben haben.

folgt Verfügung Hoff auf Wunsch

Unzulässig, da dem Arbeiter u. Soldatenrat nur ein Kontrollrecht zusteht.

Die betr. Bekanntmachung v. 17. November 18 wird aufgehoben.

- 7.) 17. November 1918 Oschatz von Arbeiterräten zu den Stadtgemeinderäten und von Bauerräten zu den Gemeinderäten, sowie Aufhebung der Gewalten der selbständigen Gutsbezirke.
- 8.) 18. November 1918 Hohenstein- Der Arbeiterrat hat das Stattfinden Ernstthal. von Stadtverordnetenversammlungen verboten.
- 9.) 19. November 1918 Amtsh. Die örtlichen Arbeiter- und Soldaten-Schwarzenräte verbieten den Gemeindeältesten von Lauter, Bernsbach, Überpfannenstieg, Bockwa und Pöhla die weitere Ausübung ihres Amtes.
- 10.) 23. November 1918 Amtsh. Die Arbeiter- und Soldatenräte haben verschiedene Gemeindeälteste abgesetzt auch in einem Falle den Schuldirektor sowie wegen Abhaltung des Religionsunterrichtes Anordnungen für den inneren Schulbetrieb getroffen. weiter haben sie einen Ausschuß von 13 Vertretern gewählt, der an die Stelle des bisherigen Bezirksausschusses treten soll.
- 11.) 28. November 1918 Amtsh. Protest der Vertreter des Arbeiter- und Soldatenrates Pirna beim Bezirksausschuss gegen Genehmigung des Ortsgesetzes, das der Gemeinderat Mügeln die Ausführung der "inzwischen aufgehobenen" Bekanntmachung des Gesamtministeriums vom 23. November 1918 über die Wahlen zu den Gemeinderäten aufstellt hat. Es sei nicht an der Zeit die Wahlen vor der Demobilisation vorzunehmen.

Unzulässig nach der Bekanntmachung vom 16. November 1918.

Die Gemeindeältesten haben ihr Amt weiter auszuüben.

Amtsentsetzung von Gemeindeältesten unzulässig. Zur Amtsentsetzung eines Schuldirektors und für Anordnungen für den inneren Schulbetrieb sind die Arbeiter- und Soldatenräte nicht befugt.

Wegen des Bezirksausschusses Hinweis auf die Bekanntmachung des Gesamtministeriums v. 27. November 1918 Ziffer 2.

gef. Verfügung Hoff. v. 27. 11. 18.

12.) 1. Dezember 1918

Siegmar Der Arbeiter- und Soldatenrat hat den Gemeinderat allem Anscheine nach erst nach Erlaß der Bekanntmachung vom 28. November 1918 über die Wahlen zu den Gemeinderäten aufgelöst.

13.) 2. Dezember 1918

Grüna

Der Arbeiter- und Soldatenrat hat nicht nur den dortigen Gemeinderat sondern auch die von diesem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ordnungsmäßig gewählte Einschätzungskommission für die Staatseinkommensteuer und die Ergänzungssteuer für aufgehoben erklärt und neue Mitglieder der Einschätzungskommission gewählt.

folgt dem Antrag auf Aufhebung

Die Entsetzung der Steuereinschätzungskommission ist aufzuheben.